

3. Enteignung durch Konkurs

a) die theoretische Grundlage und ...

Ministerium der Justiz
Hauptabteilung Gesetzgebung
— 3760 — I — 1194/50 —

Berlin, den 5. 3. 1951
App. 1604

Rundverfügung Nr. 38/51

Betr.: Konkurswesen — Freihändiger Verkauf von Konkursmassen an volkseigene Betriebe.

Es ist grundsätzlich erstrebenswert, noch lebensfähige, in Konkurs geratene Unternehmungen in das Volkseigentum zu überführen. Die Konkursordnung sieht eine derartige Veräußerung des Geschäfts oder des Warenlagers des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter vor. Nur soll der Konkursverwalter gemäß § 134 Nr. 1 KO in einem solchen Falle die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, die Genehmigung der Gläubigerversammlung einholen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Konkursgerichte von allen Konkursen, die in ihrem Tätigkeitsgebiet anfallen, sofort nach Konkurseröffnung eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Vereinigung der volkseigenen Betriebe oder, wenn diese nicht festgestellt werden kann, an das Amt zum Schutze des Volkseigentums bei dem örtlich zuständigen Landesministerium des Innern richten. Damit soll den Rechtsträgern des Volkseigentums Gelegenheit gegeben werden, mit dem Konkursverwalter, unter Umständen auch unmittelbar mit der Gläubigerschaft, wegen eines freihändigen Ankaufs des Unternehmens in Verbindung zu treten. Empfohlen wird, daß das Konkursgericht auf den Konkursverwalter und, soweit es möglich ist, auch auf die Gläubigerschaft Einfluß nimmt, daß der Konkurs durch den freihändigen Verkauf des gesamten Unternehmens an einen volkseigenen Betrieb beendet wird. Es dürfte im allgemeinen nicht schwer sein, die Gläubigerschaft für eine solche in ihrem eigenen Interesse liegende Lösung zu gewinnen, da dadurch das Verfahren nicht nur abgekürzt und verbilligt wird, sondern durch die Übernahme eines ganzen produktionsfähigen Betriebes mit größter Wahrscheinlichkeit auch ein höherer Erlös als durch die Veräußerung einzelner aus dem Betriebsbestand herausgerissener Produktionsanteile erzielt werden wird.

gez. Dr. Nathan
Hauptabteilungsleiter.

b) ... die praktische Durchführung:

Der Rat des Kreises Ruppin, Industrie und Gewerbe, Abt. Industrie II/2, Wö./Ga.
An den Treuhandbetrieb Hans Kaß z. Hd. Herrn Bunde, Neuruppin.

Betr.: Weiterführung des Betriebes.

Auf Grund eines Schreibens der Landesregierung werden wir aufgefordert, Ihren Betrieb in den Konkurs zu bringen. Wir geben Ihnen hiermit auf, die nötigen Schritte beim Amtsgericht zu unternehmen und den Konkurs durchführen zu lassen. Es ist beabsichtigt, die Betriebsmittel aus der Konkursmasse zu erwerben und dem volkseigenen Sektor zuzuführen. Nach der Umstellung des Betriebes würde das Fabrikationsprogramm erheblich erweitert werden und das Bestehen des Betriebes und somit die Weiterbeschäftigung des Personals gewährleistet sein.

I. A.: gez. Wöllnitz.